

S a t z u n g

der Stadt Jever über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die verkehrsberuhigten Wohnstraßen "Brookmerlandring" und "Krummhörner Straße"

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Jever vom 27. September 1987 hat der Rat der Stadt Jever am 13. September 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung werden abweichend von § 10 Abs. 2 die Herstellungsmerkmale für die erstmalige Herstellung der verkehrsberuhigten Wohnstraßen "Brookmerlandring" und "Krummhörner Straße" wie folgt festgelegt:

- a) Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterter Decke bzw. aus Asphalt zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
- b) Parkflächen mit Unterbau und gepflasterter Decke bzw. Decke aus Asphalt zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs,
- c) gärtnerisch gestaltete Grünbeete,
- d) Entwässerungseinrichtung mit Anschluß an die städtische Kanalisation,
- e) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Jever unberührt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jever, den 13. September 1990

STADT JEVER

Harms
Bürgermeister

Hlashagen
Stadtdirektor